

# TE Vwgh Beschluss 2015/3/18 Ro 2014/10/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2015

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;  
10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
40/01 Verwaltungsverfahren;

## Norm

AVG §33 Abs3;

AVG §6 Abs1;

VwGG §25a Abs5 idF 2013/I/033;

VwGG §26 Abs1 idF 2013/I/033;

VwGG §30a Abs1 idF 2013/I/033;

VwGG §30b Abs1 idF 2013/I/033;

VwGG §34 Abs1 idF 2013/I/033;

VwRallg;

1. AVG § 33 heute
  2. AVG § 33 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
  3. AVG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  4. AVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
  5. AVG § 33 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
  6. AVG § 33 gültig von 01.02.1991 bis 29.02.2004
- 
1. AVG § 6 heute
  2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991
- 
1. VwGG § 25a heute
  2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
  3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
  4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
- 
1. VwGG § 26 heute
  2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
  3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
  4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
  6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 30a heute
2. VwGG § 30a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 30a gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 30a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
1. VwGG § 30b heute
2. VwGG § 30b gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 30b gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 30b gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

### **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ro 2014/10/0109

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Rigler und Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhler, aufgrund der Vorlageanträge der H F in M, vertreten durch Jürgen Nesweda, Rechtsanwalt in D-68199 Mannheim, Mundenheimer Straße 11, gegen die Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark je vom 16. Jänner 2015, Zlen. LVwG 93.5-5223/2014-8 (hg. Zl. Ro 2014/10/0108) und LVwG 93.5-5222/2014-8 (hg. Zl. Ro 2014/10/0109), je betreffend Zurückweisung einer Revision in einer Angelegenheit Kostenersatz für Sozialhilfeleistungen, den Beschluss gefasst:

### **Spruch**

Die Revisionen werden zurückgewiesen.

### **Begründung**

Mit den Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark je vom 12. August 2014, Zlen. LVwG 47.5-3580/2014-2 und LVwG 47.5-3581/2014-2, wurden die Beschwerden der Antragstellerin gegen die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Murtal je vom 25. März 2014, mit denen sie zum Kostenersatz für ihrem Vater (erstgenanntes Erkenntnis) und ihrer Mutter (zweitgenanntes Erkenntnis) erbrachte Sozialhilfeleistungen verpflichtet worden war, gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unbegründet abgewiesen; weiters wurde jeweils gemäß § 25a VwGG ausgesprochen, dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Mit den Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark je vom 12. August 2014, Zlen. LVwG 47.5-3580/2014-2 und LVwG 47.5-3581/2014-2, wurden die Beschwerden der Antragstellerin gegen die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Murtal je vom 25. März 2014, mit denen sie zum Kostenersatz für ihrem Vater (erstgenanntes Erkenntnis) und ihrer Mutter (zweitgenanntes Erkenntnis) erbrachte Sozialhilfeleistungen verpflichtet worden war, gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG als unbegründet abgewiesen; weiters wurde jeweils gemäß Paragraph 25 a, VwGG ausgesprochen, dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist.

In der Rechtsmittelbelehrung dieser Erkenntnisse wurde die Antragstellerin jeweils u.a. darauf hingewiesen, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Steiermark einzubringen ist.

Diese Erkenntnisse wurden der Antragstellerin am 18. August 2014 zugestellt. Die (sechswöchige) Revisionsfrist endete daher jeweils am 29. September 2014.

Gegen diese Erkenntnisse hat die Antragstellerin jeweils mit Schriftsatz vom 23. September 2014, eingelangt am 25. September 2014, eine ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Mit den hg. Verfügungen je

vom 2. Oktober 2014 wurden diese Revisionen dem Verwaltungsgericht zuständigkeitshalber übermittelt, wo sie jeweils am 8. Oktober 2014 einlangten.

Mit den Beschlüssen vom 16. Jänner 2015 hat das Landesverwaltungsgericht Steiermark die Revisionen gemäß § 30a Abs. 1 VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückgewiesen, weil die jeweilige Revision zwar rechtzeitig zur Post gegeben, jedoch an den für die Einbringung nicht zuständigen Verwaltungsgerichtshof übersendet und von diesem erst nach Ablauf der Frist weitergeleitet worden sei. Mit den Beschlüssen vom 16. Jänner 2015 hat das Landesverwaltungsgericht Steiermark die Revisionen gemäß Paragraph 30 a, Absatz eins, VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückgewiesen, weil die jeweilige Revision zwar rechtzeitig zur Post gegeben, jedoch an den für die Einbringung nicht zuständigen Verwaltungsgerichtshof übersendet und von diesem erst nach Ablauf der Frist weitergeleitet worden sei.

Mit den jeweils am 6. Februar 2015 beim Landesverwaltungsgericht Steiermark eingelangten Vorlageanträgen wird - ohne weitere Begründung - beantragt, die Revisionen dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Aufgrund dieser vom Landesverwaltungsgericht vorgelegten Anträge ist der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung über die Revisionen berufen (§ 30b Abs. 1 VwGG). Mit den jeweils am 6. Februar 2015 beim Landesverwaltungsgericht Steiermark eingelangten Vorlageanträgen wird - ohne weitere Begründung - beantragt, die Revisionen dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Aufgrund dieser vom Landesverwaltungsgericht vorgelegten Anträge ist der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung über die Revisionen berufen (Paragraph 30 b, Absatz eins, VwGG).

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Verfahren über die beiden Revisionen aufgrund des sachlichen und persönlichen Zusammenhangs zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden.

Gemäß § 25a Abs. 5 VwGG ist die Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen. Gemäß § 26 Abs. 1 VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision sechs Wochen. Revisionen, die sich wegen Versäumung der Einbringungsfrist nicht zur Behandlung eignen, sind vom zuständigen Verwaltungsgericht bzw. vom Verwaltungsgerichtshof ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen (§ 30a Abs. 1 bzw. § 34 Abs. 1 VwGG). Gemäß Paragraph 25 a, Absatz 5, VwGG ist die Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen. Gemäß Paragraph 26, Absatz eins, VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision sechs Wochen. Revisionen, die sich wegen Versäumung der Einbringungsfrist nicht zur Behandlung eignen, sind vom zuständigen Verwaltungsgericht bzw. vom Verwaltungsgerichtshof ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen (Paragraph 30 a, Absatz eins, bzw. Paragraph 34, Absatz eins, VwGG).

Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle das Anbringen zur Weiterleitung an die zuständige Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt oder das Anbringen bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle einlangt (vgl. den hg. Beschluss vom 26. Juni 2014, Zl. Ro 2014/10/0068, mwN). Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle das Anbringen zur Weiterleitung an die zuständige Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt oder das Anbringen bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle einlangt vergleiche , den hg. Beschluss vom 26. Juni 2014, Zl. Ro 2014/10/0068, mwN).

Im vorliegenden Fall wurden die Revisionen zwar noch innerhalb der Revisionsfrist beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Sie konnten aber erst am 2. Oktober 2014 und somit nach Ablauf dieser Frist an das für die Einbringung zuständige Landesverwaltungsgericht Steiermark weitergeleitet werden. Die somit als verspätet anzusehenden Revisionen wurden daher vom Landesverwaltungsgericht Steiermark zu Recht gemäß § 30a Abs. 1 VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückgewiesen. Im vorliegenden Fall wurden die Revisionen zwar noch innerhalb der Revisionsfrist beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Sie konnten aber erst am 2. Oktober 2014 und somit nach Ablauf dieser Frist an das für die Einbringung zuständige Landesverwaltungsgericht Steiermark weitergeleitet werden. Die somit als verspätet anzusehenden Revisionen wurden daher vom Landesverwaltungsgericht Steiermark zu Recht gemäß Paragraph 30 a, Absatz eins, VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückgewiesen.

Aufgrund des Vorlageantrages waren die Revisionen vom Verwaltungsgerichtshof gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Der gegenständliche Beschluss tritt an die Stelle der Zurückweisungsbeschlüsse des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark (vgl. auch dazu den hg. Beschluss zur Zl. Ro 2014/10/0068 mwN). Aufgrund des Vorlageantrages waren die Revisionen vom

Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Der gegenständliche Beschluss tritt an die Stelle der Zurückweisungsbeschlüsse des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vergleiche , auch dazu den hg. Beschluss zur Zl. Ro 2014/10/0068 mwN).

Wien, am 18. März 2015

**Schlagworte**

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5 Weiterleitung an die zuständige Behörde auf Gefahr des Einschreiters

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2014100108.J00

**Im RIS seit**

02.06.2015

**Zuletzt aktualisiert am**

05.10.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)